

Terminbestimmung

15 K 3/23

22.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft**

sollen am **15.01.2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Rübhofstraße 2, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Amtslindensaal, versteigert werden:

das im Grundbuch von Worswede Blatt 3290 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Worswede	16	94/3	Gebäude- und Freifläche, Im Schluh 22	2106

sowie

den im Grundbuch von Worswede Blatt 3290, laufende Nummer 2/ zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Worswede	16	94/5	Verkehrsfläche, Im Schluh	278

Der Sachverständige hat den Grundbesitz in seinem Gutachten wie folgt beschrieben:
-nach dem äußeren Anschein- freistehendes Wohnhaus mit EG, DG und nicht ausgebautem Bodenraum, Garage, PKW-Unterstellplatz mit seitlichem Abstellraum, Gartenhaus mit Vordach (ohne Baugenehmigung), Bj Haus und Garage 2006/2007

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am: 03.02.2023

Verkehrswert

gesamt: 620.000,00 €

Einzelverkehrswerte: lfd. Nr. 1: 613.050,00 €, lfd. Nr. 2/zu1: 6.950,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de